

Liturgiewissenschaft

Weyers, Heinrich: *Stundengebet als Gemeindeliturgie. Das Zeugnis der Diözesangesangbücher und des »Gotteslob«* [TThS 55] Trier: Paulinus 1994, XLVIII u. 301 S., ISBN 3-7902-1283-0 (kart.), DM 98,00.

Das Stundengebet ist Stimme der Kirche, so hat das Vat. II in der Liturgiekonstitution (SC 99f) nachdrücklich betont. Als Gebet der Kirche wird es vom ganzen Volk Gottes und nicht allein von eigens dazu bestellten Klerikern und Ordensleuten getragen. Der Praktiker weiß jedoch, daß vielerorts Reste der Stundenliturgie sowohl im häuslichen Gebet als auch im Gemeindegottesdienst, hier vor allem als Vesper und Komplet, lebendig geblieben sind. Das »Gotteslob« und seine zahlreichen Vorläufer, die als amtliche Diözesan-Gesang- und Gebetbücher (= DG) den Gläubigen in die Hand gegeben wurden, bezeugen dies (jedenfalls auf der Ebene der »Buchliturgie«). Vf. untersucht in seiner 1992 vorgelegten Trierer Diss. das Stundengebet in diesen Quellen. Themenbereiche sind u.a.: »Das Stundengebet in den deutschen DG bis zum Ende

des II. Vatikanums« (I) und »Diözesane Traditionen und regionale Gemeinsamkeiten« (II). Aufschlußreich ist die Erhellung des liturgiegeschichtlichen Hintergrunds (III), wo u.a. Nachwirkungen der Aufklärung und der eminente Einfluß der Liturgischen Bewegung aufgezeigt werden.

Ein weiterer umfangreicher Abschnitt gilt dem Stundengebet im EGB »Gotteslob« und seinen Anhängen. Am Ende dieses Abschnitts werden auch Erfahrungen aus der Praxis einiger Gemeinden eingebracht. Die Arbeit will einen Beitrag zur Erforschung der Feier des Stundengebetes und der Gesangbuchgeschichte in Deutschland beisteuern. Überaus akribisch, fast pedantisch werden alle nur denkbaren Details erfaßt, so daß letztlich der Zusammenhang für den Leser verlorengeht. Trotz aller Einzelergebnisse bleibt das tatsächlich Neue für die Forschung gering. Das Erscheinungsbild der Arbeit ist schlampig: eine Legion von Fehlern in Orthographie und Zeichensetzung, falsche Silbentrennung sowie nicht eliminierte bzw. fehlende Worte.

Kurt Küppers, Augsburg

Kirchenrecht

Sebott, Reinhold: *Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573 – 746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt: Josef Knecht 1995, 352 S., ISBN 3-7820-0723-9, DM 39,00

Die ordentliche Bischofssynode des Jahres 1994, die sich mit den Orden befaßte, und das mit Datum vom 25. März 1996 veröffentlichte Nachsynodale Apostolische Schreiben »Vita consecrata« von Papst Johannes Paul II. über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt haben nicht nur den Blick auf die Ordensgemeinschaften gerichtet, sondern darüber hinaus auch die Wertschätzung des Papstes für die Orden zum Ausdruck gebracht. Dennoch ist das Ordensrecht des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 bislang nur mühsam akzeptiert und rezipiert worden. Die Gründe sieht Sebott unter anderem darin, daß die Normen merkwürdig »diffus« sind und sich gegen eine genaue Kommentierung sperren. Dies sei jedoch so intendiert, da das Ordensrecht nur ein Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte darstelle, das von den einzelnen Instituten erst durch ihr Eigenrecht ausgefüllt werden müsse. Sebott unterzieht sich der Mühe, diese diffuse Materie in dem anzuzeigenden Band transparent zu ma-

chen. Wenngleich das kirchliche Gesetzbuch in den Kanones 573 – 746 neben den Orden auch die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens behandelt, so gibt der Begriff Ordensrecht am treffendsten das wieder, was vom kirchlichen Gesetzgeber in der Pars III des Buches II über das Volk Gottes erfaßt ist. Dadurch, daß der Verfasser gegenüber der synthetisch-systematischen Methode jener den Vorzug gibt, bei der jeder Kanon für sich erklärt wird, ist das vorliegende Buch nicht nur eine Gesamtkommentierung, sondern ein exaktes Nachschlagewerk zu den einzelnen Kanones.

Nach einer kurzen Einleitung über die Reformarbeit des CIC/1983 werden in der sehr umfangreichen Sektion I die Bestimmungen über die Institute des geweihten Lebens (cc. 573 – 730) kommentiert (S. 20 – 300). Nach der Darstellung der gemeinsamen Normen für alle Institute des geweihten Lebens behandelt der Verfasser zunächst die Religioseninstitute, näherhin die klösterlichen Niederlassungen, ihre Errichtung und Aufhebung, die Leitung der Institute, die Zulassung der Kandidaten und die Ausbildung der Mitglieder, die Pflichten und Rechte der Institute und ihrer Mitglieder, das Apostolat der Institute, die Trennung der Mitglie-